

An die  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses  
Frau Schoppe

## **Informationsvorlage**

zu TOP der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03. Februar 2009

### **Änderungen im Bereich der Kindertagespflege durch die Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG)**

Die Kindertagespflege ist für viele Eltern, die entweder keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung für ihr unter dreijähriges Kind bekommen haben oder aufgrund ihrer Arbeitszeiten mit einem Tagesstättenplatz den Betreuungsbedarf nicht vollständig abdecken können, eine gute und verlässliche Betreuungsform.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren beginnend mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 die Weichen dafür gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld weiter zu entwickeln und diese entsprechend auch mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Für die Stadt Meerbusch gilt zurzeit die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 01. April 2007. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die laufenden Geldleistungen der Stadt an die Tagespflegepersonen geregelt. Hierbei dienen als Grundlage die Betreuungszeiten des Kindes in der Woche sowie die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 ist nun das **Kinderförderungsgesetz (KiföG)** in Kraft getreten, welches in Teilen das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ändert.

In der Kindertagespflege gibt es daher zum 01. Januar 2009 Ergänzungen und Änderungen, die im Folgenden erläutert werden:

#### **Geldleistungen des Jugendamtes:**

Das KiföG festigt den Anspruch auf Geldleistungen des Jugendamtes für die Tagespflegeperson (§ 23 Abs.1 SGB VIII). Dieser Betrag sei „leistungsgerecht auszugestalten“. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII, neu).

Es wird konkretisiert, was eine angemessene Geldleistung im Sinne des neu geschaffenen § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist. Neben den schon bisher zu erstattenden Aufwendungen für eine Unfallversicherung und der hälftigen angemessenen Alterssicherung ist zukünftig auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII) durch das Jugendamt zu finanzieren. Letztere Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 3 Nr. 9 EStG, siehe unten) steuerfrei gestellt.

Nicht erstattet werden Verluste durch eine ab 01.01.2009 eintretende Versteuerung der Einkünfte aus Zahlungen des Jugendamtes.

### **Erlaubnis zur Kindertagespflege:**

Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird § 43 Abs. 3 SGB VIII neu gefasst und verdeutlicht, dass die Pflegeerlaubnis auch für weniger als fünf Kinder erteilt werden oder mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Dies ermöglicht Eingrenzungen bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis. Gleichzeitig lässt § 43 Abs. 3 SGB VIII dem Landesgesetzgeber einen Regelungsspielraum hinsichtlich der Pflegeerlaubnis für besonders qualifizierte Personen, die dann ggf. auch mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürften.

### **Bedarfskriterien:**

Geändert haben sich in § 24 Abs. 3 SGB VIII auch die Bedarfskriterien für die öffentlich geförderte Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege: Hier ist u.a. die Arbeitssuche als Förderkriterium hinzugekommen. Zukünftig können also nicht nur Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme befinden öffentlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch nehmen, sondern auch Eltern, die sich um einen Arbeitsplatz bemühen und sich arbeitsplatzsuchend melden.

Neben der Verabschiedung des KiföG erfolgte auch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes.

### **Steuerrechtliche Änderungen**

Ab dem 01. Januar 2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art (privat oder öffentlich) der Einnahmen. Bisher waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Die von den örtlichen Jugendämtern an die Tagespflegepersonen ausgezahlten Geldleistungen waren steuerfrei.

Hier ist hervorzuheben, dass nur der Gewinn versteuert werden muss. Um diesen zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen.

Die Pauschale vereinfacht die Steuererklärung – die Betriebsausgabenpauschale wird ab 2009 erhöht: Pro Kind liegt sie künftig bei 300,00 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und pro Monat. Bisher konnten im Wege der Pauschale nur maximal 246,00 Euro als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei einer kürzeren täglichen Betreuungszeit verringert sie sich anteilig.

Beispiele zur Kürzung der Betriebskostenpauschale:

Betreuungszeit 7 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 262,50 Euro  
Betreuungszeit 6 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 225,00 Euro  
Betreuungszeit 5 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 187,50 Euro  
Betreuungszeit 4 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 150,00 Euro  
Betreuungszeit 4 Stunden pro Tag, 4 Tage die Woche: 120,00 Euro

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden.

Alternativ können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. In diesem Fall sollten alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Ob die Tagespflegeperson Steuern entrichten muss, hängt davon ab, ob sie neben ihren Einkünften aus der Tagespflege (Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 7.664,00 € im Jahr bei Ledigen und 15.328,00 € bei Verheirateten überschreitet. Bei allen darunter liegenden Beträgen wird keine Einkommenssteuer erhoben.

### Rechenbeispiel Tagespflege

Michaela M. betreut als Tagesmutter drei Kinder volltags und erhält dafür 500,00 € pro Monat und Kind. Sie ist verheiratet und hat keine weiteren Einkünfte.

<b>Monatliche Einnahmen:</b>	<b>3 x 500,00 Euro = 1.500,00 Euro</b>
Betriebsausgabepauschale:	3 x 300,00 Euro = 900,00 Euro
Monatliche Einkünfte:	= 600,00 Euro
Einkünfte im Gesamtjahr:	= 7.200,00 Euro
<b>Steuern:</b>	<b>= 0,00 Euro</b>

Wenn Michaela M. verheiratet ist und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, werden die 7.200,00 € gemeinsam mit den Einkünften des Ehegatten versteuert.

Hat ihr Mann ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000,00 € aus nicht selbständiger Arbeit, sind gemeinsam 37.200,00 € zu versteuern. Die Einkommenssteuer beträgt hierfür 4.944,00 €. Es steht dem Ehepaar frei, sich gemeinsam oder getrennt versteuern zu lassen. Bei getrennter Veranlagung müsste der Ehepartner 5.802,00 € tariflich Einkommenssteuer entrichten, die Tagespflegeperson gar keine.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen: Rechenbeispiel Tagespflege vom 10.10.2008)

### Änderungen bei der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung für Tagespflegepersonen

Bisher waren Tagespflegepersonen entweder über den Ehepartner familienversichert oder als Selbständige freiwillig krankenversichert. Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung galt bis 2008 eine Einkommensgrenze von 355,00 € (der Betrag wird jährlich angepasst). Aufgrund der noch bis Ende 2008 geltenden Einkommenssteuerfreiheit der Einkünfte aus Kindertagespflege konnten verheiratete Tagespflegepersonen diese Grenze nicht überschreiten. Unverheiratete Tagespflegepersonen mussten sich dagegen auch schon zu diesem Zeitpunkt freiwillig versichern.

Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 828,00 € mussten die Tagespflegepersonen nur den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von rund 120,00 € pro Monat entrichten. Lag das Einkommen darüber, erhöhten sich die Beiträge entsprechend.

Ab Januar 2009 soll für Tagespflegepersonen, die maximal fünf Kinder betreuen, nur der Mindestbeitrag erhoben werden. Bund und Länder haben unter maßgeblicher Beteiligung des Bundesfamilienministeriums vereinbart, diese bislang nur auf unverbindlichen Empfehlungen beruhende Einordnung gesetzlich festzuschreiben. Damit haben Tagespflegepersonen ab 2009 Rechtssicherheit.

Bis Anfang 2009 soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Kindertagespflege bis zum Ende der Ausbauphase der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen, also bis zum Jahr 2013, nur als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit eingeordnet wird. Die verringerten monatlichen Beiträge liegen bei ca. 120,00 € bis 130,00 € monatlich.

Die Rentenversicherungspflicht richtet sich nach den Einkünften der Tagespflegeperson nach Abzug der Betriebskostenpauschale pro Kind und Monat. Wird monatlich die Einkommensgrenze in Höhe von 400,00 € überschritten, sind Tagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 19,9 Prozent.

## **Bedeutung für die Stadt Meerbusch:**

Der Anwendungsbereich des § 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege - gilt, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Förderung in öffentlich finanzierter Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - erfüllt sind. Aus diesem Grund kann sich die Pflicht zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Beiträge beziehen, die durch die Tätigkeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege veranlasst sind.

*(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

In der Stadt Meerbusch werden insgesamt 91 Kinder (44 Kinder unter drei Jahren und 47 Kinder über drei Jahren) betreut (Stand: November 2008). Hiervon werden die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII für insgesamt 70 Kinder an die Tagespflegepersonen gezahlt.

38 Tagesmütter mit einer Pflegeerlaubnis und 3 Kinderfrauen sind zurzeit im Rahmen der Kindertagespflege in Meerbusch tätig.

Zum 01. Januar 2009 werden 8 Tagespflegepersonen einen Gewinn erzielen, der über den Bemessungsgrenzen liegt, so dass zum heutigen Zeitpunkt jährlich insgesamt 5.760,00 € für die Krankenversicherung und 3.800,00 € für die Rentenversicherung seitens des Jugendamtes gezahlt werden müssten.

Diese Zahlen gelten allerdings nur zum derzeitigen Stand „Januar 2009“ und erhöhen oder vermindern sich mit jeder Änderung bei den Tagespflegeverhältnissen. Vielfach ändert sich kurzfristig die Situation in der Familie des zu betreuenden Kindes (Arbeitslosigkeit, Änderungen in der Arbeitszeit u.ä.) oder die Eltern erhalten unvorhergesehenweise doch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Derzeit herrscht sowohl bei den Tagesmüttern als auch bei allen anderen Beteiligten eine große Unsicherheit, wie die neuen Regelungen umgesetzt werden sollen – sowohl bei den Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen und Deutsche Rentenversicherung) als auch beim Finanzamt werden derzeit keine abschließenden, verbindlichen Auskünfte erteilt. Die Tagespflegepersonen werden gebeten zunächst noch abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachzufragen.

Die Stadt Meerbusch bemüht sich um kurzfristige Klärung der Abläufe und steht auch mit den umliegenden Städten im Dialog.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen wurde zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Elternbeitragstabelle angepasst und eine weitere Einkommensstufe zur gerechteren, wirtschaftlichen Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Eltern eingefügt. Diese Anpassung ist bei der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege noch nicht erfolgt. Da nach dem KiBiz die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und die Kindertagespflege gleichwertig nebeneinander stehen, ist es sinnvoll ein einheitliches Verfahren bei der Beitragserhebung anzustreben. Die derzeit noch unterschiedlichen Satzungen und die jeweiligen Beitragstabellen sollten angepasst und zu einer Satzung zusammengefasst werden. Ein entsprechender Vorschlag für eine gemeinsame Satzung wird für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorbereitet.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete